

33. Dasjenige, was der Verurtheilte seit dem Augenblicke seines bürgerlichen Todes erworben, und am Tage seines natürlichen Todes im Besiz hat, gehört dem Staate kraft seines Rechtes auf erblosen Nachlaß.

Jedoch ist es dem Kaiser unbenommen, zum Vortheil der Wittwe, Kinder oder sonstigen Verwandten des Verurtheilten, über diese Güter solche Verfügungen zu treffen, die ihm die Menschlichkeit eingibt.

Zweiter Titel.

Von den Acten des Civilstandes *).

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 34. Die Acten des Civilstandes **) sollen das Jahr, den Tag und die Stunde ausdrücken, wo man sie aufsezt; die Namen, Vornamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort aller derer, die darin benannt werden.

35. Die Beamten des Civilstandes haben in die Acten, die sie aufsezen, nur dasjenige einzurücken, was die vor ihnen erscheinenden Personen erklären müssen; jedes andere Einschiesel ist ihnen untersagt, es werde nun durch eine Anmerkung oder auf jede andere Art ausgedrückt.

36. In den Fällen, wo die interessirten Theile nicht gehalten sind, persönlich zu erscheinen, steht es ihnen frei, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen, der dann eine besondere authentische Vollmacht haben muß.

37. Alle bei den Acten des Civilstandes aufgeführte Zeugen müssen männlichen Geschlechts, wenigstens einundzwanzig Jahre alt, Verwandte oder auch nicht Verwandte sein; sie werden von den betheiligten Personen gewählt.

*) Gesetz vom 20. Ventose 11. J. (11. März. 1803). Promulg. den 30. (21. März 1803).

**) Man nennt Acten des Civilstandes diejenigen schriftlichen Aufsäze, die dazu bestimmt sind, die Geburten, Heirathen, Ehescheidungen und Sterbfälle zu beweisen.

38. Der Beamte des Civilstandes liest den erscheinenden Theilen oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen die Acten vor. Es geschieht darin von der Erfüllung dieser Feierlichkeit Meldung.

39. Diese Acten werden von dem Beamten des Civilstandes, von den gegenwärtigen Theilen und den Zeugen unterzeichnet; und geschieht dies nicht, so soll die Ursache bemerkt werden, warum die beiden letztern nicht unterzeichnet haben.

40. In jeder Gemeinde werden die Acten des Civilstandes in ein oder mehrere Register oder Verzeichnisse eingeschrieben. Die Register werden doppelt gehalten.

41. Die Register werden auf dem ersten und letzten Blatte von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz, oder von dem Richter, der seine Stelle vertritt, numerirt. Ebenderselbe setzt auf jedes Blatt seinen Handzug.

42. Die Acten werden nach einander und ohne Zwischenraum in die Register eingeschrieben. Wird etwas ausgestrichen und zur Seite gesetzt, so muß dies auf die nämliche Art genehmigt und unterzeichnet werden, wie die ganze Acte. Abkürzungsweise soll darin nichts geschrieben, und jedes Datum in Buchstaben, und nicht in Zahlen ausgedrückt werden.

43. Am Ende eines jeden Jahres werden die Register von dem Beamten des Civilstandes geschlossen, und in dem ersten Monat darauf legt er ein Exemplar davon in die Archive der Gemeinde nieder, das andere in die Kanzlei des Gerichts erster Instanz.

44. Vollmachten und andere Papiere werden, nachdem sowohl die Person, die sie auflegt, als der Beamte des Civilstandes ihren Handzug darauf gesetzt haben, den Acten angehängt, und mit dem zweiten Exemplar der Register, deren Hinterlegung in die Kanzlei des Gerichtes erster Instanz befohlen ist, in die bemeldete Kanzlei niedergelegt.

45. Es steht jedem frei, sich Auszüge aus den Registern des Civilstandes geben zu lassen, und zwar von denjenigen, bei denen die Register hinterlegt sind. Diese Acten und Auszüge werden gleichlautend mit den Registern ausgefertigt, und von dem Präsidenten des Gerichts erster

Instanz, oder seinem Stellvertreter legalisirt. Sie haben völlige Beweiskraft bis auf die Erklärung, die Jemand von sich gibt, daß er ihre Falschheit beweisen will *).

46. Sind irgendwo entweder gar keine Register gehalten worden, oder sind sie nicht mehr vorfindlich, so hat der Beweis durch Urkunden und Zeugen Statt; und in diesen Fällen können die Heirathen, Geburten und Sterbfälle auf doppelte Art bewiesen werden, durch Verzeichnisse und Papiere nämlich, die von verstorbenen Eltern herrühren, und durch Zeugen.

47. Jede Acte über den Civilstand eines Franzosen und eines Ausländers, die im Auslande angefertigt worden, hat Beweiskraft, wenn sie mit den Formen aufgesetzt ist, die in dem besagten Lande üblich sind.

48. Jede Acte über den Civilstand von Franzosen im Auslande ist gültig, wenn sie, den französischen Gesetzen gemäß, die diplomatischen Agenten oder Commissaire der Handelsverhältnisse des Staates aufgenommen haben.

49. In allen Fällen, wo es nöthig ist, auf dem Rande einer andern, schon eingeschriebenen Acte von einer Acte, die den Civilstand betrifft, Erwähnung zu thun, geschieht diese Erwähnung auf Anstehen der Parteien, auf folgende Weise: sie geschieht von dem Beamten des Civilstandes auf den laufenden Registern, oder auf jenen Registern, welche in den Archiven der Gemeinde hinterlegt sind, und von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz auf den in der Kanzlei hinterlegten Registern. Zu diesem Ende gibt der Beamte des Civilstandes, in drei Tagen, dem Staats-Procurator bei gedachtem Tribunal Nachricht hievon, und dieser hat sodann darauf zu machen, daß die Erwähnung in beiden Registern auf einerlei Art geschehe.

50. Für jede Uebertretung des in den vorhergehenden Artikeln Vorgeschiedenen, welche sich die darin benannten Beamten zu Schulden kommen ließen, sollen dieselben vor das Gericht erster Instanz gezogen und zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die hundert Franken nicht übersteigen darf.

*) Jusqu'à inscription de faux.

51. Jeder, der die Register in Verwahr hat, ist bürgerlich verantwortlich für die Aenderungen, die sie erleiden könnten; jedoch bleibt ihm, nach Befinden, sein Regreß gegen den offen, von dem eine solche Aenderung herrührt.

52. Unbeschadet der im peinlichen Gesetzbuche verhängten Strafen, können die Betheiligten für jede Aenderung, für jedes Falsum in den Acten des Civilstandes, für jede Einschreibung dieser Acten, die auf ein fliegendes Blatt und anders, als in die hiezu bestimmten Register, geschehen ist, Schadloshaltung fordern.

53. Bei der Hinterlegung der Register in der Gerichtskanzlei soll der Staats-Procurator bei dem Gericht erster Instanz ihren Zustand untersuchen, über diese Untersuchung einen kurzen Aufsatz anfertigen, die Zuwiderhandlungen und Verbrechen der Beamten des Civilstandes in dieser Hinsicht angeben, und darauf antragen, daß sie zu den gesetzlichen Geldbußen verurtheilt werden.

54. In allen Fällen, wo ein Gericht erster Instanz über Acten erkennt, die den Civilstand betreffen, können die Betheiligten gegen das Urtheil die geeigneten Rechtsmittel ergreifen.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den Geburtsacten.

Art. 55. Die Geburt eines Kindes muß in den drei ersten Tagen nach der Niederkunft angegeben oder erklärt werden. Die Erklärung geschieht vor dem Beamten des Civilstandes im Orte, und das Kind wird ihm vorgestellt.

56. Die Erklärung der Geburt eines Kindes liegt dem Vater ob. In Ermangelung des Vaters verrichtet sie der Gesundheitsbeamte oder jede andere Person, die der Entbindung beigewohnt hat. Wenn aber die Mutter außer ihrem Wohnorte niederkommt, so muß die Erklärung oder Angabe von der Person geschehen, wobei sie niedergekommen ist.

Die Geburtsacte wird auf der Stelle, in Gegenwart zweier Zeugen, angefertigt.

57. Diese Acte oder Urkunde enthält ausdrücklich den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die man ihm geben will, die Vornamen, Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen.

58. Wenn Jemand ein neugeborenes Kind gefunden hat, so soll er es dem Beamten des Civilstandes überliefern, sammt den Kleidern und sonstigen Effecten, die er bei dem Kinde gefunden hat. Zugleich soll er alle Umstände der Zeit und des Orts angeben, worunter es gefunden worden ist.

Ueber diese Aussagen wird ein Aufsatß oder Protocoll angefertigt, worin ebenfalls noch das scheinbare Alter des Kindes bemeldet wird, so wie sein Geschlecht, die Namen, die man ihm gibt, und die bürgerliche Obrigkeit, der man es überliefert. Der Aufsatß wird in die Register eingeschrieben.

59. Wird ein Kind während einer Seereise geboren, so verfährt man dabei also: die Geburtsacte wird innerhalb vierundzwanzig Stunden angefertigt, und zwar in Gegenwart des Vaters, wenn er zugegen ist, und zweier Zeugen, wozu man Officiere des Schiffes oder, in deren Ermangelung, andere Seelente nimmt. Auf Schiffen, die dem Staate gehören, setzt diese Acte der Beamte der Verwaltung des Seewesens auf; und auf den Schiffen, die einem Freibeuter oder Handelsmanne gehören, thut es der Capitän, Herr oder Patron des Schiffes. Die Geburtsacte wird hinten auf die Rolle des Schiffsvolks eingeschrieben.

60. In dem ersten Hafen, wo das Schiff landet, entweder um bloß auszuruhen, oder jeder andern Ursache wegen, die der Abtastelung ausgenommen, haben die Beamten der Seewesen-Verwaltung, der Capitän, Herr oder Patron, die Pflicht, zwei authentische Ausfertigungen der Geburtsacten, die sie aufgesetzt haben, niederzulegen. Ist nämlich der Hafen französisch, so geschieht die Niederlage in der Schreiberei des dort angestellten Prepose der See-Einschreibungen; ist er aber fremd, so geschieht sie in die Hände des Consuls.

Eine dieser Ausfertigungen bleibt in dem Bureau der See-Einschreibungen oder in der Commissariatskanzlei niedergelegt; die andere wird dem Minister des Seewesens zugesandt. Dieser läßt von jeder der besagten Acten eine Abschrift verfertigen, bescheinigt sie, und sendet sie dem Beamten des Civilstandes des Ortes, wo der Vater des Kindes wohnhaft ist, oder auch dahin, wo die Mutter wohnt, wenn der Vater nicht bekannt ist. Diese Abschrift wird sogleich in die Register eingetragen.

61. Langt das Schiff im Abtastelungshafen an, so wird die Schiffsrolle bei dem Prepose der See-Einschreibungen niedergelegt, und dieser schickt sodann eine Ausfertigung der Geburtsacte, nachdem er dieselbe unterzeichnet hat, an den Beamten des Civilstandes in dem Wohnorte des Vaters von dem Kinde, oder der Mutter, wenn der Vater unbekannt ist. Diese Ausfertigung wird unverzüglich in die Register verzeichnet.

62. Die Acte, wodurch ein Kind anerkannt wird, wird ebenfalls, und zwar nach ihrem Datum, in die Register eingeschrieben, und wenn eine Geburtsacte, das nämliche Kind betreffend, vorhanden ist, so geschieht von der Anerkennung auf dem Rande derselben Erwähnung.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Heirathsacten.

Art. 63. Ehe die Heirath gefeiert und vollzogen werden kann, wird sie vom Beamten des Civilstandes zweimal abgerufen oder verkündigt. Diese Abrufungen oder Aufgebote geschehen acht Tage von einander, an einem Sonntage, und vor der Thür des Gemeindehauses. Sie sowohl als die Acte, die darüber abgefaßt wird, enthält ausdrücklich die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der künftigen Eheleute, ihre Minderjährigkeit oder Großjährigkeit, und die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort ihrer beiden Eltern. Jene Acte erwähnt überdies der Tage, Orte und Stunden, wo die Aufgebote geschehen sind. Sie wird in ein einziges Register eingetragen. In Ansehung der Numerirung und des Handzuges wird es mit dem Register nach Vorschrift des 41.

Art. gehalten. Es wird am Ende eines jeden Jahres in die Kanzlei des Bezirksgerichts niedergelegt.

64. Während der acht Tage zwischen dem ersten und zweiten Aufgebote wird und bleibt ein Auszug aus der Aufgebotsacte an der Thür des Gemeindehauses angeheftet. Die Heirath darf nicht vollzogen werden vor dem dritten Tage nach jenem des zweiten Aufgebots. Der Tag des zweiten Aufgebots wird nicht zu diesen drei Tagen gezählt.

65. Ist nach dem Ablaufe der für die Aufgebote bestimmten Frist ein Jahr verstrichen, ohne daß die Heirath vollzogen worden wäre, so kann sie nicht vollzogen werden, als nachdem neue Aufgebote in der hier oben vorgeschriebenen Form vorgegangen sind.

66. Die Acten, wodurch man sich einer Heirath widersetzt, oder dagegen einspricht *), werden von demjenigen, der einspricht, unterzeichnet, und zwar auf dem Originale sowohl, als auf der Abschrift. Unterzeichnet der einsprechende Theil selbst nicht, so thut es sein Bevollmächtigter, der aber hiezu einer besondern authentischen Vollmacht bedarf. Sie werden mit der Vollmacht in Abschrift den Parteien in Person oder im Wohnorte, und dem Beamten des Civilstandes insinuiert. Der letztere setzt sein Visa auf das Original.

67. Der Beamte des Civilstandes ist gehalten, auf dem Register der Aufgebote unverzüglich eine kurze Erwähnung von den geschehenen Einsprüchen zu thun. Eben so soll er auf dem Rande des Blattes, wo die Einsprüche eingeschrieben sind, die Urtheile oder Acten bemerken, wodurch der Einspruch abgewiesen wird, und wovon ihm eine Ausfertigung zugestellt worden ist.

68. Thut Jemand gegen die Heirath Einspruch, so kann sie der Beamte des Civilstandes nicht vollziehen, als nachdem man ihm vorher die Abweisungsacte zugestellt hat, unter Strafe von dreihundert Franken Geldbuße und Schadloshaltung.

69. Wird gegen die Heirath nicht eingesprochen, so geschieht davon in der Heirathsacte Erwähnung; und wenn die Aufgebote in mehreren Gemeinden geschehen sind, so

*) Actes d'opposition, Einspruchsacten.

muß von dem Beamten des Civilstandes jeder Gemeinde eine Bescheinigung beigebracht werden, daß kein Einspruch geschehen ist.

70. Der Beamte des Civilstandes läßt sich von jedem der künftigen Eheleute ihren Geburtschein geben. Ist es aber einem von beiden unmöglich, ihn herbeizuschaffen, so kann er den Mangel ersetzen, indem er eine Bescheinigung beibringt, daß seine Geburt, wie er sie angibt, bekannt sey. Die eben bemerkte Bescheinigung wird von dem Friedensrichter seines Geburtsortes oder Wohnortes ertheilt.

71. Die Bescheinigung, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede war, enthält im Wesentlichen Folgendes. Sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, verwandt oder nicht verwandt, erklären nämlich darin die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten, so wie jene seiner Eltern, wenn sie bekannt sind; sie geben ferner darin den Ort an, und so viel möglich die Zeit seiner Geburt, und die Gründe, warum die Acte darüber nicht beigebracht werden könne. Die Zeugen unterschreiben die Bescheinigung mit dem Friedensrichter, und wenn etwa einer nicht unterschreiben kann, oder es nicht gelernt hat, so wird dessen erwähnt.

72. Die nämliche Bescheinigung wird dem Gerichte erster Instanz des Ortes vorgelegt, wo man die Heirath vollziehen will. Das Gericht hört den Staats-Procurator, und ertheilt seine Bestätigung, oder schlägt sie ab, je nachdem es die Erklärungen der Zeugen und die Ursachen, welche die Herbeischaffung der Geburtsacte verhindern, zulänglich oder unzulänglich findet.

73. Ueber die Einwilligung der Eltern oder Großeltern, oder, wenn diese nicht vorhanden sind, der Familie, wird eine authentische Acte angefertigt, und diese enthält die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten sowohl, als aller derer, die dabei zugegen waren, und den Grad ihrer Verwandtschaft.

74. Die Heirath wird in der Gemeinde vollzogen, worin einer der beiden Eheleute wohnhaft ist. In Hinsicht auf die Heirath ist man dann in einer Gemeinde wohnhaft, wenn man sich sechs Monate darin aufgehalten hat.

75. An dem Tage, der hierzu von den Betheiligten bestimmt wird, nach Verlauf der Abrufungsfristen, verfügt sich der Beamte des Civilstandes in das Gemeindehaus, und liest ihnen dort in Gegenwart von vier Zeugen, die verwandt oder nicht verwandt sind, die hier oben bemerkten Stücke vor, die sich auf ihren Stand und die Feierlichkeiten der Heirath beziehen. Er liest ihnen ebenfalls das sechste Capitel des Titels von der Ehe vor, welches nämlich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält. Er nimmt jedem Theile, einem nach dem andern, die Erklärung ab, daß sie sich zum Manne und zum Weibe nehmen wollen, spricht dann im Namen des Gesetzes aus, daß sie ehelich verbunden sind, und setzt unverzüglich eine Acte darüber auf.

76. In dem Heirathsacte kommen ausdrücklich vor:

1. Namen, Vornamen, Gewerbe, Alter, Geburts- und Wohnort der Eheleute;
2. Der Umstand, ob sie groß oder minderjährig sind;
3. Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der Eltern;
4. Die Einwilligung der Eltern, Großeltern und der Familie im Falle, wo sie nöthig sind;
5. Die Ehrerbietigkeitsacten *), im Fall solche vorhanden sind;
6. Die an den verschiedenen Wohnorten geschehenen Abrufungen oder Aufgebote;
7. Die Einsprüche, wenn deren geschehen sind, die Verwerfung oder Abweisung derselben, oder Erwähnung, daß kein Einspruch geschehen ist;
8. Die Erklärung der contrahirenden Theile, daß sie sich gegenseitig zu Ehegatten nehmen, und der Ausspruch, den der öffentliche Beamte thut, daß sie ehelich verbunden sind;
9. Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Zeugen, und ihre Erklärung, ob sie mit den Par-

*) Was sie sind, lehrt der 151. Artikel.

tien verwandt oder verschwägert sind, auf welcher Seite und in welchem Grade.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den Sterbeacten.

Art. 77. Niemand kann beerdigt werden ohne Erlaubniß des Beamten des Civilstandes. Dieser gibt die Erlaubniß auf freies Papier und ohne Kosten; er darf sie aber nicht geben, ehe er sich zu dem Verstorbenen hin verfügt hat, um sich von dem Tode zu überzeugen. Auch soll er sie nicht ertheilen vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Tode, ausgenommen in jenen Fällen, die in den Polizei-Verordnungen bestimmt sind.

78. Der Beamte des Civilstandes verfertigt die Sterbeacte auf die Erklärung zweier Zeugen. Die beiden Zeugen sind, wo möglich, die zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn. Wenn aber Jemand außerhalb seines Wohnorts verschieden ist, so sind es die Personen, wobei er verschieden ist, und ein Verwandter oder sonst Jemand.

79. Die Sterbeacte enthält die Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Gestorbenen; die Namen und Vornamen seines Ehegenossen, wenn der Gestorbene verheirathet oder verwittwet war; die Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Erklärenden, und die Bemerkung, ob sie Verwandte und in welchem Grade sie es sind.

Ferner enthält diese Acte, in so weit man Kenntniß davon hat, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der Eltern des Gestorbenen, und seinen Geburtsort.

80. Stirbt Jemand in Militär- oder bürgerlichen Spitälern, oder in andern öffentlichen Häusern, so müssen die Oberen, Directoren, Verwalter und Herren dieser Häuser, in vierundzwanzig Stunden, dem Beamten des Civilstandes Nachricht davon geben, der sich an Ort und Stelle verfügt, um sich von dem Tode zu überzeugen. Er setzt darüber eine Acte auf nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, und nach Maßgabe der Erklärungen, die man ihm thut, und der Erkundigungen, die er eingezoget hat.

In besagten Spitalern und Häusern werden überdies besondere Register gehalten, und in dieselben diese Erklärungen und Erfundigungen verzeichnet.

Sobald der Beamte des Civilstandes die Sterbeacte angefertigt hat, schickt er sie an den Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo der Gestorbene zuletzt wohnhaft war, und der letztere trägt sie in die Register ein.

81. Finden sich Zeichen eines gewaltsamen Todes vor, oder läßt sich derselbe aus sonstigen Anzeigen und Umständen vermuthen, so kann die Beerdigung nicht eher geschehen, als bis Folgendes beobachtet worden ist. Ein Polizeibeamter muß nämlich über den Befund des todten Körpers und die sich darauf beziehenden Umstände einen Aufsatz angefertigt, und darin alles bemerkt haben, was er über die Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verbliebenen in Erfahrung hat bringen können.

82. Der Polizeibeamte ist gehalten, dem Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo die Person gestorben ist, unverzüglich alle Aufklärungen zu übermachen, die sein schriftlicher Aufsatz enthält. Nach Angabe dieser Aufklärungen wird die Sterbeacte angefertigt.

Der eben gedachte Beamte des Civilstandes schickt eine Ausfertigung der Sterbeacte an den nämlichen Beamten des Ortes, wo die verstorbene Person wohnhaft war, wenn dieser Ort bekannt ist. Diese Ausfertigung wird in die Register eingetragen.

83. In den ersten vierundzwanzig Stunden nach Vollziehung der Todesurtheile verfertigen die Gerichtsschreiber der peinlichen Gerichte eine Notiz über alle im Art. 79 angeführten Aufklärungen, und schicken sie dem Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo das Urtheil an dem Verurtheilten ist vollzogen worden, damit dieser danach die Sterbeacte anfertigen könne.

84. Stirbt Jemand in einem Gefängnisse oder Zwangs- und Verwahrungshause, so gibt der Verwalter oder Aufseher auf der Stelle dem Beamten des Civilstandes Nachricht davon. Nach Vorschrift des Art. 80 verfügt sich sodann der benannte Beamte dahin, und setzt die Sterbeacte auf.

85. In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse oder sonstigen Verwahrungshause gestorben, oder selbst auf richterlichen Spruch hingerichtet worden ist, wird dieser Umstände in den Registern gar nicht erwähnt, und hat man sich in Anfertigung der Sterbeacte einzig nach der Vorschrift des 79. Art. zu richten.

86. Ueber Sterbfälle, die sich auf Seefahrten ereignen, wird in den ersten vierundzwanzig Stunden, in Gegenwart zweier Zeugen, eine Acte angefertigt. Die Zeugen nimmt man aus den Officieren des Schiffes oder, in Ermangelung derselben, aus dem Schiffsvolke. Ist nun das Schiff ein Staatsschiff, so setzt der Beamte der Seewesen-Verwaltung diese Acte auf; gehört es aber einem Kaufmann oder Freibeuter, so thut es der Capitän, Herr oder Patron des Schiffes. Die Sterbeacte wird hinten auf die Schiffsvollskrolle eingeschrieben.

87. Sobald das Schiff in einen Hafen einläuft, es sei nun um auszuruhen, oder jeder andern Ursache wegen, jene der Abtafelung ausgenommen, werden zwei Ausfertigungen der Sterbeacten nach Vorschrift des 60. Art. hinterlegt. Die Hinterlegung haben die Beamten der Verwaltung des Seewesens, der Capitän, Herr oder Patron des Schiffes, welche die Acte angefertigt haben, zu besorgen.

Wenn das Schiff in den Abtafelungshafen einläuft, so geschieht die Hinterlegung der Schiffsvollskrolle in dem Bureau des Prepose der See-Einschreibung, welcher eine Ausfertigung der Sterbeacte veranstaltet, sie unterzeichnet, und dem Beamten des Civilstandes an dem Orte zuschickt, wo der Gestorbene wohnhaft war. Diese Ausfertigung wird sogleich in die Register eingetragen.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Von den Acten des Civilstandes, Militärpersonen betreffend, die sich außer dem Gebiete des Staates befinden.

Art. 88. Was bisher überhaupt über die Form der Acten des Civilstandes verfügt worden, ist auch in Rücksicht

auf diejenigen verbindlich, welche außerhalb des Gebietes des Staates angefertigt werden, und Militär- oder sonstige Personen zum Gegenstande haben, die im Gefolge der Armeen angestellt sind. Dabei aber sind folgende besondere Verfügungen zu beobachten.

89. Der Quartiermeister in jedem Corps eines oder mehrer Bataillone oder Schwadronen und der commandirende Hauptmann in jedem andern Corps, versehen die Stelle des Beamten des Civilstandes. Was die Officiere ohne Truppen und die Personen betrifft, welche bei der Armee angestellt sind, so versteht in Rücksicht auf sie den nämlichen Dienst der bei der Armee oder Abtheilung befindliche Revue-Inspector.

90. Bei jedem Truppencorps wird ein Register geführt, und darin die Acten des Civilstandes verzeichnet, welche die in diesem Corps befindlichen Individuen veranlassen. Ein anderes Register wird bei dem Stab der Armee oder Armees-Abtheilung geführt, und enthält jene Civilacten, welche die Officiere ohne Truppen und sonstige bei der Armee angestellte Personen veranlassen. Diese Register werden verwahrt, wie die andern Register der Truppenabtheilungen oder Stäbe, und in die Kriegsarchive hinterlegt, sobald die Truppenabtheilungen oder Armeen auf das Gebiet des Staates zurückgekommen sind.

91. Die Pflicht, die Register zu numeriren und einen Handzug darauf zu setzen, hat in jedem Corps der Officier, der es befehligt, und bei den Stäben der Chef des Generalstabs.

92. Die Angabe der Geburten geschieht bei der Armee in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft.

93. In den ersten zehn Tagen nach der Einschreibung einer Geburtsacte in besagtes Register macht der Officier, dem die Führung des Civilstandregisters obliegt, einen Auszug davon, und sendet ihn an den Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo der Vater des Kindes, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, die Mutter zuletzt gewohnt hat.

94. Die Cheverkündigungen oder Aufgebote der Militär- oder sonstigen im Gefolge der Armeen angestellten Personen geschehen in ihrem letzten Wohnorte. Ueberdies ist in ihrer Rücksicht noch Folgendes zu beobachten: Fünfundzwanz

zig Tage nämlich vor der Trauung wird das Aufgebot in die Tagsordre gesetzt, und zwar in die Tagsordre des Corps, wenn die abzurufende Person zu einem solchen gehört, und in die Tagsordre der Armee oder Armee-Abtheilung, wenn jene Person ein Officier ohne Truppen oder sonst ein Angestellter ist, der dazu gehört.

95. Unmittelbar nach der Einschreibung einer über die Trauung aufgesetzten Acte in das Register veranstaltet der Officier, dem die Führung desselben obliegt, eine Ausfertigung davon, und sendet sie dem Beamten des Civilstandes an dem Orte, wo die nunmehrigen Eheleute zuletzt wohnhaft waren.

96. Die Sterbeacte setzt bei jedem Corps der Quartiermeister auf, und in Rücksicht auf die Officiere ohne Truppen und sonstige Angestellte thut es der Revue-Inspector der Armee, auf das Zeugniß dreier Zeugen. Ein Auszug aus diesen Registern wird binnen zehn Tagen dem Beamten des Civilstandes an dem Orte gesandt, wo der Verstorbene zuletzt wohnhaft war.

97. Stirbt Jemand in den wandelbaren oder festen Militärspitalern, so ist der darin angestellte Director gehalten, eine Acte darüber anzufertigen, und sie dem Quartiermeister des Corps, oder dem Revue-Inspector der Armee oder Armee-Abtheilung zu übersenden, wozu der Verstorbene gehörte. Die letztern schicken sodann eine Ausfertigung davon an den Beamten des Civilstandes in dem Orte, wo der Verstorbene zuletzt wohnhaft war.

98. In allen Fällen, wo dem Beamten des Civilstandes im Wohnorte der Betheiligten Ausfertigung einer Civilacte von der Armee überschickt wird, trägt er dieselbe unverzüglich in die Register ein.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von Berichtigung der Civilstandsacten.

Art. 99. Wenn die Berichtigung einer Acte über den Civilstand gefordert wird, so hat das geeignete Gericht, auf Antrag des Staats-Procursors, über eine solche Forderung zu sprechen, jedoch mit Vorbehalt der Appell oder Ab-

berufung. Die Betheiligten werden nach Befinden vorbe-
schieden.

100. Zu keiner Zeit kann ein solches Berichtigungsur-
theil irgend einem Betheiligten entgegengesetzt werden, wenn
dieser es nicht gefordert hat, oder wenn er nicht dazu ist
beschieden worden.

101. Sobald die Berichtigungsurtheile dem Beamten
des Civilstandes zugestellt sind, trägt er sie in die Register
ein, und thut am Rande der berichtigten Acte Erwähnung
davon.

D r i t t e r T i t e l .

Von dem Wohnorte *).

Art. 102. Man übt seine bürgerlichen Rechte in sei-
nem Wohnorte aus. Der Wohnort eines jeden Franzosen
aber ist in dieser Hinsicht derjenige Ort, wo er seine Haupt-
niederlassung hat **).

103. Die Aenderung des Wohnorts geschieht durch
zwei vereinte Umstände, nämlich dadurch, daß Jemand wirk-
lich an einem andern Orte sich aufhält, und dabei die Ab-
sicht hat, daselbst seine Hauptniederlassung zu errichten.

104. Die Absicht wird durch eine ausdrückliche Erklä-
rung bewiesen, die Jemand von sich gibt, sowohl vor der
Municipalität des Ortes, den er verläßt, als vor der Mu-
nicipalität des Ortes, wo er sich wohnhaft niedergelassen hat.

*) Gesetz vom 23. Ventose 11. Jahrs (14. März 1803), promul-
girt den 5. Germinal 11. (24. März 1803).

**) Domicile, Wohnort, der Ort, wo Jemand wohnhaft ist, der
Ort, wo der Mensch, der im Genuße seiner Rechte ist, sich
häuslich niedergelassen, und den er zum Siege seiner Glücksgüter
ausersehen hat, aus dem er, wie aus einem Mittelpunkte, seine
Geschäfte rund umher betreibt, und den er nicht verläßt, als mit
dem Verlangen und der Hoffnung, zurückzukehren, sobald die Ur-
sache seiner Entfernung aufhört.